

Hilfe aus einer oder wievielen Händen?

(Wie) kann eine Kindergrundsicherung helfen, Kinderarmut zu bekämpfen?

Jahrestagung der Gesellschaft für Sozialen Fortschritt e.V.
16. bis 17. November 2023

STUDY

Nr. 374 - Januar 2018

SOLIDARISCHE UND SOZIALINVESTIVE ARBEITSMARKTPOLITIK

Vorschläge des Arbeitskreises Arbeitsmarktpolitik

Arbeitskreis Arbeitsmarktpolitik (Herausgeber)
Koordination und Gesamtreaktion: Matthias Knuth

Eine erwerbstätige Person, die den eigenen Bedarf aus Erwerbstätigkeit decken kann, aber nicht den des/der bedürftigen Partner/-in oder den von Kindern im Haushalt – seien es eigene, gemeinsame oder die des Partners – ist nach dem Gesetzeswortlaut verpflichtet, eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen und ihre Erwerbstätigkeit mit dem Ziel der Verringerung der Hilfebedürftigkeit auszuweiten (§ 2 SGB II) oder gar die Stelle zu wechseln (§ 10 Abs. 2 Nr. 5 SGB II), ggf. sogar unter Inkaufnahme eines längeren Arbeitsweges (§ 10 Abs. 2 Nr. 3 SGB II). Auch diese Personen benötigen für den Aufenthalt „außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs“ die Zustimmung des Jobcenters (§ 7 Abs. 4a SGB II) und müssen Einladungen des Jobcenters Folge leisten (§ 32 SGB II); bei Zuwiderhandlung drohen auch ihnen Leistungskürzungen (§§ 31, 31a und 32 SGB II). Dadurch wird eine Anerkennung des Status als individuell bedarfsdeckend erwerbstätige Person, die die Anforderungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB II bereits erfüllt, verweigert.

Kindergrundsicherung soll die (sozialen) **Eltern** aus dem Grundsicherungsbezug "befreien", **wenn sie ohne Kinder keine Grundsicherung brauchen würden.**

aber ist das jetzt überhaupt noch notwendig?



Seitdem...

- KiZ-Reform
 - "Bürgergeld"-Reform
 - Wohngeldreform
- ↪ In der Gesetzesbegründung fehlt jegliche Auseinandersetzung mit den Wirkungen dieser Reformen.

Zielverschiebung

- Kindergrundsicherung soll **Kinder** aus dem SGB-II-Leistungsbezug "befreien"
- ↪ Führt die Ressortzuständigkeit des federführenden Ministeriums dazu, dass man die Armut der Kinder unabhängig von der Armut der Eltern bekämpfen will?

zentrale Ziele (Gesetzesbegründung S. 68)



1. mehr existenzsichernde Leistungen kommen **direkt bei den Kindern** an
 2. verdeckte Armut wird besser aufgedeckt und behoben
 3. es wird für Familien leichter, die ihnen zustehenden Leistungen in Anspruch zu nehmen
1. nur bei volljährigen Kindern, die bei mindestens einem Elternteil wohnen (oder bezieht sich das auf die Nichtübertragung von Kindergeld?)
 2. Annahme: 600.000 mehr Anträge auf Kinderzusatzbetrag als bisher auf Kinderzuschlag
 3. weiterhin Antragserfordernis(se) (anders als z.B. bei der Grundrente)

Kriterien der Bewertung



1. Verbessert die Reform die **Zugänglichkeit** von Grundsicherungs- und Teilhabeleistungen für Kinder?
 - a) Informationszugang, Transparenz
 - b) Aufwand und Hürden der Inanspruchnahme
2. Wird die mit der Inanspruchnahme solcher Leistungen möglicherweise verbundene **Stigmatisierung** verringert (was Akzeptanzbarrieren abbauen könnte)?

⇒ ausgeklammert: Bezieher*innen von Unterhaltsvorschuss

Umbenennungen

- Kindergeld ⇒ **Kindergarantiebtrag**
 - Familienkasse ⇒ **Familienservice**
- Schulausflüge und Klassenfahrten (§ 28, 2 SGB II ⇒ § 21, 3 BKG)
- persönlicher Schulbedarf (§ 28, 3 SGB II) ⇒ **Schulbedarfsbetrag** (§ 21, 2 BKG)
- Schülerbeförderung (§ 28, 4 SGB II ⇒ § 21, 4 BKG)
- ergänzende Lernförderung (§ 28, 5 SGB II ⇒ § 21,5 BKG)
- gemeinschaftliche Mittagsverpflegung (§ 28, 6 SGB II ⇒ § 21,6 BKG)
- **unveränderte** 15-€-Pauschale zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (§ 28,7 Satz 1 SGB II) ⇒ **Teilhabebetrag** (§ 21, 1 Satz 1 BKG)
- weitere tatsächliche Teilhabeaufwendungen **wie bisher** unter Zumutbarkeitsvorbehalt (§ 28,7 Satz 2 SGB II ⇒ (§ 21, 1 Satz 2 BKG)

Zusammenfassung

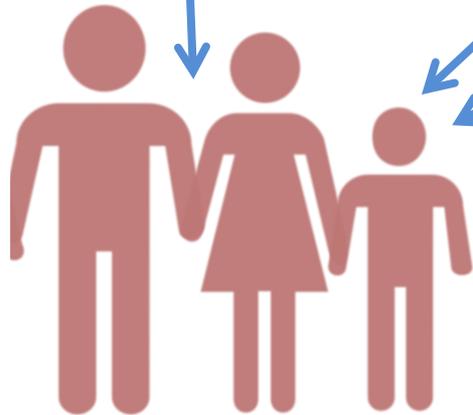
- Kinder-Regelbedarf + Kinderzuschlag ⇒ **Kinderzusatzbetrag**
(einkommensabhängig für alle Kinder, unabhängig davon, ob Eltern im Leistungsbezug sind oder durch den Kinderzusatzbetrag den Leistungsbezug verlassen)

Behördenbeziehungen mit und ohne SGB-II-Leistungsbezug (wenn BuT nicht an Jobcenter delegiert)

jobcenter 

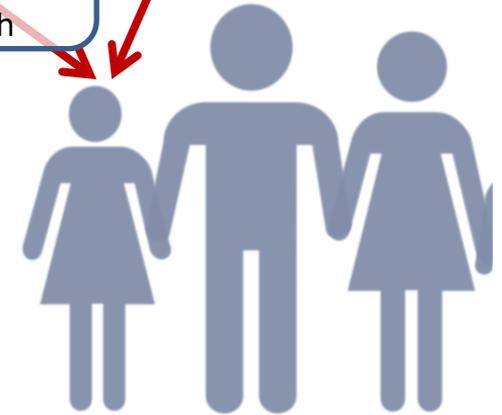


 **Familienkasse** ^{service}



mit SGB-II-Leistungsbezug

wenn KZB,
dann Teilhabe-
leistungen
möglich



ohne SGB-II-Leistungsbezug

Veränderung von Zuständigkeiten

bisher

künftig



	Job-center	BA	Kommunen
Kindergeld		X	
Kinderzuschlag		X	
Kinder-Regelbedarf einschl. anteilige KdUH	X		
Mehrbedarfe	X		
15-€-Teilhabepauschale			X
Schulbedarf			X
Schulausflüge / Klassenfahrten			X
Schülerbeförderung			X
Lernförderung			X
Mittagsverpflegung			X
weitere Teilhabeaufwendungen			X

	Job-center	BA	Kommunen
Kindergarantiebeträg		X	
Kinderzusatzbetrag enthält pauschalierte KdUH	ggf. ungedeckte KdUH des Kindes b. Mietsteigerung	X	
ggf. vorübergehend Teile d. Kinder- Bürgergelds b. Einkommensverlust	(X)		
Überbrückung des Kindesbedarfs bei fehlender Steuer-ID	(X)		
Mehrbedarfe	X		
15-€-Teilhabebeträg		X	delegierbar
Schulbedarfsbeträg		X	bei Anspruch allein wg. Wohngeld
Schulausflüge / Klassenfahrten			X
Schülerbeförderung			X
Lernförderung			X
Mittagsverpflegung			X
weitere Teilhabeaufwendungen			X

durch KGS aus Leistungsbezug entlassene BG's werden erneut komplett leistungsberechtigt

Inkonsistenz der Bemessungs- und Bewilligungszeiträume



SGB II, SGB XII

- Leistungen nach **aktuellem** Bedarf; ggf. rückwirkende Korrektur
- Änderungsbescheid **jederzeit** möglich

Konsequenzen:

- für Bedarfssicherung in wechselnden Lebenslagen bleiben Jobcenter und Sozialämter zuständig
- unterschiedliche **Bemessungszeiträume** und nicht synchronisierbare **Bewilligungszeiträume** ...
- ... schaffen zusätzliche Anlässe zur Neuberechnung der SGB-II-Leistungen
- ↪ wenn Leistungsansprüche voll durchgesetzt werden – wenn nicht, werden die Ziele des Gesetzes verfehlt

Kindergrundsicherung

- Bemessung nach den Verhältnissen **sechs Monate vor** Antragstellung (KdUH 1. Monat nach Antragstellung)
- Bewilligung für **sechs Monate ab** Antragstellung
- Änderungsbescheide nur bei Veränderung der Zusammensetzung der Familiengemeinschaft

Erleichterter Zugang zu Leistungen?



für Familien im Leistungsbezug von SGB II oder SGB XII

- weiterhin drei Anlaufstellen
- Familienkasse/-service prüft nun ebenfalls KdUH-Bedarfe, Einkommen und Vermögen
- tatsächliche Entstehung von Aufwendungen für BuT muss wie bisher nachgewiesen werden, **aber nun gegenüber einer mit den örtlichen Verhältnissen deutlich weniger vertrauten Behörde**
- ↔ **automatischer bidirektionaler Datenaustausch in der kurzen Frist unwahrscheinlich – jedenfalls mit kommunalen Jobcentern und den Sozialämtern**
- ⇒ **Familien werden einmal mehr zu Briefträgern zwischen den Ämtern**

für Familien ohne sonstigen Grundsicherungsbezug

- **kein Unterschied zur bisherigen Situation mit Kinderzuschlag**

Transparenz und Konsistenz von Sozialleistungen für Familien im SGB-II-Leistungsbezug



- Differenz zwischen pauschalen KdUH-Anteilen des Kindes im Kinderzuschatzbetrag und tatsächlichen Kosten wird ausgeglichen durch Abzug der pauschalen Kindes-KdUH von der Gesamt-KdUH
- Zwecks Abzug vom anzurechnenden Einkommen muss auch der Familienservice die KdUH feststellen
- ↪ Wie wird eine einheitliche Feststellung der KdUH durch Jobcenter und Familienservice sichergestellt?
- ↪ Weshalb sollen sich nun zwei Sozialverwaltungen mit der Wohnsituation beschäftigen?
- Bei Direktzahlung der Miete an den Vermieter muss das Jobcenter nun Teile der Miete vom Regelbedarf der Eltern abziehen.
- ⇒ **SGB-II-Leistungsbescheide werden noch unverständlicher.**

Probleme des Übergangs für Familien im SGB-II- Leistungsbezug ab 1.1.2015



- Eltern erwarten wie bisher vom Jobcenter Leistungen für die gesamte BG
- Jobcenter bewilligt Leistungen nur für die Eltern
- Notfallhilfe für die Kinder nur auf gesonderten Antrag und nur mit Nachweis der Beantragung von KGS
- ↔ Jobcenter werden nach § 5 Abs. 3 SGB II Anträge für die Kinder ihrer Klient*innen stellen, um zu vermeiden, dass sie in Vorleistung gehen müssen
- Bedarf der Kinder könnte bis zu 3 Monate ungedeckt bleiben
- ⇒ Kinderarmut wird vorübergehend verschlimmert
- ⇒ Gefahr des Wohnungsverlustes wegen zunächst fehlender KdUH-Anteile der Kinder

Geringere Stigmatisierungswahrscheinlichkeit?



- Kinder werden im Schulkontext als bedürftig erkennbar, wenn bei Schulausflügen oder Mittagsverpflegung durch Inanspruchnahme von Leistungen zur Bildung und Teilhabe andere Abrechnungsverfahren greifen.
- ⇒ **Diesbezüglich ändert sich nichts.**
- Ob die Deckung des Grundbedarfs eines Kindes vom Jobcenter oder vom Familienservice kommt, macht nach außen keinen Unterschied.
- ↔ Es macht wenig Sinn, wenn die Politik Sozialleistungen einerseits ausweiten möchte, andererseits den Bezug zur "Stigmatisierung" erklärt.

Nebenfolgen



- Erhalten Krankenversicherungen künftig Beiträge für die Eltern vom Jobcenter, für die Kinder vom Familienservice?
⇒ erhöhter Aufwand der Beitragsverwaltung

bisher

- mit Aufnahme eines Studiums enden Leistungen nach dem SGB II /XII (außer ggf. Mehrbedarfe sowie Grundsicherung für **Kinder** der Studierenden)

künftig

- **Studierende bis 25, die bei den Eltern wohnen:** BAföG wird auf Kinderzusatzbetrag angerechnet, der aber ggf. weiter gezahlt wird
 - ⇒ **relative Benachteiligung der "unteren Mittelschicht"** (Einkommen zu hoch sowohl für BAföG als auch für Kinderzusatzbetrag) mit studierenden Kindern wird noch einmal **verschärft**
 - ⇒ Studierende, die **nicht** bei den Eltern wohnen / keine Eltern (in Deutschland) haben, erhalten keinen Kinderzusatzbetrag
 - ⇒ obwohl der unzureichende BAföG-Mehrbetrag von 301 € allein durch Unterkunft und nicht durch Lebenshaltung oder Teilhabe begründet ist – die Teilhabelücke bei BAföG-Studierenden wird nicht adressiert

Erzeugung neuer sprachlicher Missverständnisrisiken

- Kindergrundsicherungs-Check \neq Kindergrundsicherungs-
Scheck
 - Kinderzusatzbetrag \neq Kinderzusatzbe**i**trag
- ↪ Autor*innen des Gesetzentwurfs lassen kein Bewusstsein dafür erkennen, dass ca. 50% der Adressatenfamilien keine Muttersprachler sind.

- Rubrikenbezeichnungen und Erklärtexpte auch in anderen Sprachen verfügbar?
- Nachteil jeder Online-Antragstellung:
Beratung/Unterstützung nur noch in Präsenz, weil kein digitaler Austausch von Antragsentwürfen möglich

- IAB hat im Vorfeld Zerreißen der Datenbasis über Leistungsbezugsbiografien und Haushaltskonstellationen befürchtet

*Der Familienservice übermittelt die bei der Durchführung und Evaluierung dieses Gesetzes erhobenen und für die Zwecke nach Satz 1 erforderlichen personenbezogenen Daten **unter Angabe eines eindeutigen Identifikationsmerkmals** an die Bundesagentur für Arbeit. (§ 53, 1 Satz 2 BKG)*

Ist geklärt, was dieses "eindeutige Identifikationsmerkmal" ist?

Zusätzlich zum "Identifikationsmerkmal" werden "Relationsmerkmale" benötigt wie "X gehört zur BG Y"!

"hidden agenda"



- Arbeitsbeschaffungsprogramm für Beschäftigte der BA in Zeiten niedriger SGB-III-Arbeitslosigkeit
 - ↪ Vanessa Ahuja: mehr als 5.300 zusätzliche Vollzeitstellen
 - ↪ bei gleichzeitiger Mehrbelastung der Jobcenter und Sozialämter: sie bleiben Garanten der Existenzsicherung in wechselnden Lebenslagen
- Veränderung der Bundesfinanzierung von Bildungs- und Teilhabeleistungen (Teilhabebetrag und Schulbedarfsbetrag)? - § 46 Abs. 8 SGB II
undurchschaubar!

- **Fortschritt:** Lösung des Kinder[zuschlags]⇒-zusatzbetrags von der Zweckbestimmung "Eltern verlassen SGB-II-Leistungsbezug" führt zur Erreichung von mehr Kindern – **aber gleichzeitig zur Verkettung zweier bedarfsgesteuerter Systeme**
- **Problem:** Familienservice wird verwaltungseffizient ausgestaltet (Datenabgleich, Pauschalierung der Leistungen, starre Periodisierung der Bescheide) – **Jobcenter und Sozialämter bleiben in letztendlicher Garantenstellung für die Bedarfsdeckung der Kinder** (bei Mehrbedarfen, Einkommenswegfall, Miet- und Heizkostensteigerung fehlender Steuer-ID des Kindes)
 - ↪ Gefahr der Lähmung der Grundsicherungsverwaltung durch zusätzliche Anlässe zur Änderung der Leistungsbescheide oder zur temporären Aufnahme von Bedarfs- bzw. Einstandsgemeinschaften
 - ↪ relativiert sich, wenn Familien vorübergehende Engpässe hinnehmen – **aber das wäre das Gegenteil der Zielerreichung des Gesetzes**

Daraus ergeben sich zwei Themenvorschläge für Jahrestagungen:

**REGULATIVE ENTROPIE – ENDE
SOZIALPOLITISCHER
REFORMOPTIONEN?**

**INDIVIDUELLE ARMUTSDYNAMIKEN
UND STATIK DER
ARMUTSVERWALTUNG**